

RS Vwgh 2000/9/21 98/18/0363

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2000

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Melderecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §66 Abs4;
FrG 1997 §36 Abs2 Z7;
FrG 1997 §91 Abs1;
MeldeG 1991 §1 Abs6 idF 1994/505;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Begründung eines Wohnsitzes iSd § 91 Abs 1 FrG 1997 setzt den Aufenthalt an einem bestimmten Ort und den Willen, dort zumindest einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben, voraus. Da die Abwesenheit des Bf von seiner Wohnanschrift wegen einer Auslandsreise zu Besuchszwecken nicht automatisch zum Verlust dieses Wohnsitzes geführt hätte und ein zwangsweise begründeter Aufenthaltsort im Polizeigefangenenhaus der erstinstanzlichen Beh (hier Bundespolizeidirektion Salzburg) kein Wohnsitz wäre, hätte die Beh (die Sicherheitsdirektion Salzburg) zur Feststellung gelangen können, dass der Bf im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides betreffend die Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes seinen Wohnsitz iSd § 91 Abs 1 FrG 1997 in Wien hatte. In diesem Fall wäre sie von Amts wegen verpflichtet gewesen, die Unzuständigkeit der Beh erster Instanz aufzugreifen und deren Bescheid gem § 66 Abs 4 AVG ersatzlos zu beheben (Hinweis E 16.6.2000, 96/21/0764). (Hier: Der Bf hat versucht, illegal am Grenzbergang Salzburg-Hauptbahnhof in die Bundesrepublik Deutschland auszureisen und ist hierbei von bayerischen Grenzbeamten aufgegriffen worden; Verhängung eines Aufenthaltsverbotes nach § 36 Abs 2 Z 7 FrG 1997 durch die Beh erster Instanz; Bestätigung in zweiter Instanz)

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998180363.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at